

Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) – Vernehmlassung

Etwa 100 Abwasserreinigungsanlagen in der Schweiz sollen so ausgebaut werden, dass der Eintrag von sogenannten Mikroverunreinigungen in die Gewässer verringert werden soll. Im ersten Quartal 2010 hat das UVEK bereits eine Anhörung zu einer entsprechenden Änderung der Gewässerschutzverordnung durchgeführt. Die BPUK hat sich damals kritisch geäussert. In die aktuelle Vorlage sind die wichtigsten Anliegen der BPUK aufgenommen worden.

1. Ausgangslage

- Der Eintrag von organischen Spurenstoffen in die Gewässer – sog. Mikroverunreinigungen (MV) – beeinträchtigt die Entwicklung von Pflanzen und Tieren in Gewässern sowie die Qualität der Trinkwasservorkommen.
- Die schweizerischen Abwasserreinigungsanlagen (ARA), können trotz hohem Ausbaustandard die MV nicht oder nur teilweise aus dem Abwasser entfernen. Es müssen daher 100 von in der Schweiz insgesamt 700 ARA aufgerüstet werden.
- Die wichtigsten Anliegen der BPUK (Stellungnahme vom 21. April 2010) sind in die Vorlage aufgenommen worden:
 - **Verursachergerechte Finanzierung:**
Die BPUK kritisierte, dass der Bund das Verursacherprinzip ungerecht anwendet: Die Hälfte der Schweizer Bevölkerung hätte für gesamtschweizerische Interessen zahlen müssen. → Mit der Gesetzesänderung müssen alle Verursacher zahlen.
 - **Spezialfinanzierung:**
Die BPUK beantragte auf Bundesgesetzesebene die Grundlage für eine Spezialfinanzierung mit eindeutiger Zweckbestimmung. Die Spezialfinanzierung soll durch eine Abgabe aller Abwasserreinigungsanlagen gespiesen und vom Bund verwaltet werden. → Das ist zentraler Inhalt der vorliegenden Gesetzesänderung.
 - **Zu kurze Umsetzungsfristen:**
Die BPUK kritisierte, dass eine Umsetzung der Massnahmen innert 8-12 Jahren zu kurz ist und hat dagegen eine Übergangsfrist von 20 Jahren vorgeschlagen. → Die Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen müssen innert 20 Jahren durchgeführt werden.

2. Zielsetzung

- Durch die Änderung des Gewässerschutzgesetzes wird eine zweckgebundene Spezialfinanzierung geschaffen.
- Mit einer Abgabe aller Abwasserreinigungsanlagen sollen 75% der Investitionskosten abgegolten werden, die für die Elimination von Mikroverunreinigungen notwendig sind.
- Durch die Aufrüstung bestimmter Abwasserreinigungsanlagen soll der Eintrag von Mikroverunreinigungen in die Gewässer verringert werden.
- Die Massnahmen sollen in den 20 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgen.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Die Erhebung einer Abgabe macht eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig.

- Das Gewässerschutzgesetz wird ergänzt mit einer Regelung zur Abgabepflicht und zum Abgeltungsrecht der Abwasserreinigungsanlagen.

4. Chronologie

- Eine Anhörung zur Änderung der Gewässerschutz-Verordnung hat im 1. Quartal 2010 stattgefunden. .
- Die BPUK hat am 21. April 2010 zur Änderung der Verordnung Stellung genommen.
- In der Folge hat der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die vorliegende Änderung des Gewässerschutz-Gesetzes ausgearbeitet.

5. Risiken

- Der Bund rechnet mit zusätzlich 2.5 Bundesstellen für den Vollzug der Vorlage. Dieser soll mit den erhobenen Abgaben finanziert werden. Für die von den Aufrüstungen besonders betroffenen Kantone geht er von zusätzlichen 0.5 kantonalen Stellen je Kanton aus, deren Entschädigung jedoch nicht vorgesehen ist.
- Mehrere Abwasserreinigungsanlagen leiten ihr Abwasser in Gewässer ein, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind. In der Vorlage ist der Trinkwasserschutz kein Kriterium mehr für eine Sanierungspflicht. Es ist wichtig, dass der Trinkwasserschutz ausdrücklich erwähnt wird.
- Kleine Abwasserreinigungsanlagen werden aus Angst vor Folgekosten von einem Zusammenschluss abgehalten. Die Kantone fördern jedoch Zusammenschlüsse. Hier sind bessere Anreize zu schaffen.

6. Chancen

- Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine zweckmässige und zielorientierte Finanzierungslösung vorgeschlagen.
- Eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlagen zur Elimination der Mikroverunreinigungen ist früher oder später notwendig. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, eine gesetzliche Grundlage für künftige Sanierungsmassnahmen zu schaffen.
- Die Spezialfinanzierung ist verursachergerecht, da alle Abwasserreinigungsanlagen Abgaben zahlen müssen.
- Eine Abgeltung von 75% an den Investitionskosten bedeutet für die sanierungspflichtigen Abwasserreinigungsanlagen eine Halbierung der Gesamtkosten (über 20 Jahre).
- Die Gebührenausswirkung können dank der Abgeltung in Grenzen gehalten werden. (Der Bund geht von durchschnittlich 6 Franken pro angeschlossenen Einwohner aus.)